Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4 **Wriezen, den 01.05.2010** **10. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau A11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses v. 23.03.2010 ..... S. 2/3
- Amtliche Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 26. Februar 2010 (Reg. Nr.: RW 1.3 – PFB – HWS – 02/2010) ..... S. 3
- Information des Bundesministeriums für Finanzen über die Lohnsteuerkarte 2010 und ElsterLohn II ..... S. 3
- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde-vertretung der Gemeinde Neulewin v. 24.03.2010 ..... S. 4
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neulewin (Baumschutzordnung) ..... S. 4
- Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neulewin (Baumschutzordnung) ..... S. 4-6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 23.03.2010 ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neutrebbin (Baumschutzordnung) ..... S. 7
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neutrebbin (Baumschutzordnung) ..... S. 7-9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 29.03.2010 ..... S. 9/10
- Ersatzbekanntmachung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue des 2. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow v. 29.03.2010 .... S. 10
- Ersatzbekanntmachung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue des 2. Entwurfes der Klarstellungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow v. 29.03.2010 ..... S. 10/11
- Information über die Wahl von Frau Doris Wegner als Ortsvorsteherin des Ortsteils Neurüdnitz ..... S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 01.04.2010 ..... S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin v. 11.03.2010 ..... S. 12
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.03.2010 ..... S. 12
- Öffentliche Bekanntgabe der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Märkisch-Oderland per Stichtag 01.01.2010 ..... S. 12
- Schauordnung zur Durchführung der Gewässerschau und wasserwirtschaflichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2010 ..... S. 12/13
- Termine für zur Durchführung der Gewässerschau und wasserwirtschaflichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2010 ..... S. 13

Nichtamtlicher Teil

- Informationen der Ev. Kirche ..... S. 14
- Information über die XII. Kunst-Loose-Tage am 15.+16. Mai 2010 .... S. 14/15
- Information der „Oderbruch-Arche“, Neutrebbin ..... S. 15
- Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur v. 30.03.2010 ..... S. 15
- Werbung ..... S. 16

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am	29. Juni 2010
um	10:00 Uhr
im	Saal im Rathaus, Raum 1.25
Ort	Eisenwerkstraße 11
	16230 Britz

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am **30. Juni 2010 fortgeführt**.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Wriezen, den 25.03.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

B E K A N N T M A C H U N G

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.03.2010:

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 26.01.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe Kauf eines Fahrzeuges

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 22.02.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe einer Baumaßnahme

Wriezen, den 22.02.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 22.02.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe einer Baumaßnahme

Wriezen, den 22.02.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 22.02.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe einer Baumaßnahme

Wriezen, den 22.02.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 22.02.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe einer Baumaßnahme

Wriezen, den 22.02.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 22.02.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe einer Baumaßnahme

Wriezen, den 22.02.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 bestätigt.

Eilentscheidung

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 07.12.2009 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) getroffen:

Zur Ersatzbeschaffung von Technik

Wriezen, den 07.12.2009

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 23.03.2010 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20100323/Ö23

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Bereitstellung von Planungsmitteln in Höhe von 5.000,00 € aus der Rücklage für die Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Räume im Obergeschoss der Kita „Sonnenschein“ in Neulewin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 13

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100323/Ö24

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Bereitstellung von 25.000,00 € als außerplanmäßige Ausgabe für die Schaffung von Nebengelass in den Freianlagen sowie Innenausbauarbeiten im Kitagebäude. Die Mittel sind der Rücklage zu entnehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100323/Ö25.1

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Neuhardenberg.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Beschluss des Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.09.2009 mit Beschluss Nr. AA/20090929/Ö11 wird aufgehoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14 davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

• • • • • • • • • • • • • • •

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 26. Februar 2010 (Reg. Nr.: RW 1.3 – PFB – HWS – 02/2010)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 27. April 2010

Planfeststellung für die Sanierung des linken Oderdeiches im Abschnitt Sophienthal bis Ortsausgang Kienitz - TO 10 - von Deich-km 36,1 bis 42,0, Baulose 29, 30 und 31

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 26. Februar 2010 (Reg. Nr.: RW 1.3 – PFB – HWS – 02/2010) ist der Plan für das o. g. Verfahren für die Sanierung des linken Oderdeiches im Abschnitt Sophienthal bis Ortsausgang Kienitz - TO 10 - von Deich-km 36,1 bis 42,0, Baulose 29, 30 und 31 festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der aufgestellte Plan für die Sanierung des linken Oderdeiches im Abschnitt Sophienthal bis Ortsausgang Kienitz – TO 10 – von Deich-km 36,1 bis 42,0

wird auf Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Referat Ö 5 „Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle“, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam vom 20. Dezember 1999
mit den Auflagen des fachtechnischen Prüfberichtes Nr.: E–09/00W6-F vom 18. Februar 2000 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.
Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)
erhoben werden. Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung. Die Klageerhebung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Auslegung
Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit
vom 10.05.2010 bis zum 25.05.2010
in den Amtsräumen des Amtes Barnim-Oderbruch, Raum 107, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zur Einsicht aus.
Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 1, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Wriezen, den 25.03.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Lohnsteuerkarte 2010 ist die letzte ihrer Art

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches System ersetzt wird. Das Verfahren heißt ElsterLohn II und geht 2012 an den Start.

Unter dem Namen Elsterlohn I werden bereits seit einigen Jahren die Daten der Lohnsteuerbescheinigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Früher wurden diese Angaben auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte eingetragen oder als Bescheinigung aufgeklebt. Das ElsterLohn II genannte Vorhaben soll die Lohnsteuerkarte nun vollständig ersetzten und die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers nur noch über ein elektronisches System erfassen und für den Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen. Die Lohnsteuerkarte 2010 ist daher die letzte ihrer Art: Künftig wird der Arbeitgeber mithilfe ihm von seinem Arbeitnehmer mitgeteilten Daten (Identifikationsnummer und Geburtsdatum) die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten bei der Finanzverwaltung abrufen können. Diese Daten werden in der sog. ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral (BZSt) verwaltet. ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Hierzu führt das BMF weiter aus: Alle Steuerfälle werden über die Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet und zentral verwaltet. **Die Identifikationsnummer wurde im Laufe des Jahre 2008 flächendeckend eingeführt und ist seither von der Geburt des Steuerpflichtigen an lebenslang gültig**. Das Ziel von ElsterLohn II ist es, die Kommunikation zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Finanzamt zu erleichtern und sie vollständig, individuell, papierlos und sicher zu organisieren.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, d. 6. Mai 2010** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 24.03.2010:

Beschluss Nr: GV Nlw/20100324/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die vorgelegte Baumschutzsatzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neulewin (Baumschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter der Bezeichnung Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten.
In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 118, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 09.04.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Neulewin (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und des
§ 24 Abs.3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004(GVBl. I / 04 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 266, 271), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 24.03.2010 folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Neulewin als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.
   Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Feld- und Bergulme, Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Weißdorn, Frühblühende Traubenkirsche, Vogelkirsche, Stiel- und Traubeneiche sowie Kastanie mit einem Stammumfang von

mindestens 30 cm.

4. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
5. Kopfweiden und Obstbäume (auch Walnuss) mit einem Stammumfang von mind. 60 cm und einer Stammhöhe von mind. 1,5 m.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. Pappeln, Baumweiden (außer Kopfweiden) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Die Gemeinde Neulewin kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4
Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),
1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
1.4 Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Neulewin zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Neulewin unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen
4. Die fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume.

§ 5
Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Neulewin. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Neulewin zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumut- baren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übri-

gen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten (Pilzbefall, Mistelbefall) Erheblich befallen ist.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 (2) Ziffer 3 bis 5 und § 4 (3), dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume.

Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Neulewin richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:
Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig.
Die Gemeinde Neulewin ist berechtigt die Baumartenwahl für die Ersatzpflanzung beschränkend zu beeinflussen.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig sind, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung bestimmt sich nach der Zahl der der potentiell nachzupflanzenden Bäume. Dabei sind je nachzupflanzendem Baum mit dem Stammumfang von 12-14 cm 85,00 € anzusetzen.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Neulewin unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Neulewin sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Feststellung von Verstößen gegen diese Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Räume dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten betreten werden.

§ 8
In-Kraft-Treten,Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 09.04.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.03.2010:

Beschluss Nr: GV Ntr/20100325/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die vorgelegte Baumschutzsatzung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100325/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20100325/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung von Neutrebbin beschließt die Planung eines Gebäudes.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100325/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20100325/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin stimmt einer Vertragsangelegeheit zu.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100325/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vergabe
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neutrebbin (Baumschutzsatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter der Bezeichnung Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten.
In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 118, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 09.04.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neutrebbin (Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in des Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Neutrebbin.
Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Neutrebbin als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.
   Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.
3. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
4. Kopfweiden, Kopfpappeln und Obstbäume (auch Walnuss) sofern diese sich nicht auf eingefriedeten Grundstücken befinden, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. sonstige Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs auf eingefriedeten Grundstücken, die zu Wohn- und Erholungszwecken dienen oder gärtnerisch genutzt werden.
2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Das Amt Barnim-Oderbruch kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche

Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Gestaltung, Pflege und Förderung des regionaltypischen Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auch die Wahrung und Wiederherstellung historisch gewachsener, straßenspezifischer Bepflanzungen
2. zur Bestandessicherung gefährdeter Baumarten;
3. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Strahlung Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4
Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),

1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,

1.4 Anwendung von Herbiziden im Kronen- und Wurzelbereich.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Neutrebbin zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

   Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen.

   Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen
4. Fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume, aber auch Obstbaumschnitte zur Ertragssteigerung, Wuchsbegrenzung oder Verjüngung

§ 5
Genehmigung, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. Ziffer 2 bis 4 und § 4 Abs.3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume. Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Neutrebbin richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:

Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig.

Ist im unmittelbaren Bereich des zur Fällung beantragten Bereiches Aufwuchs vorhanden, der den Anforderungen handelsüblicher Baumschulware des Stammumfanges 12-14cm entspricht, so kann dieser als Ersatzpflanzung angerechnet werden. Dieser ist vom Antragsteller individuell zu kennzeichnen und ist dann entsprechend § 1 Satz 2 Nr.2 dieser Satzung geschützt. Für die Pflanzung veredelter Obstbäume sind als Ersatzpflanzungen Verdelungen von Hoch- und Halbstämmen zugelassen.

Das Amt Barnim-Oderbruch kann die die Baumartenwahl für

die Ersatzpflanzung beschränkend beeinflussen, sowie aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Baumes oder zur Erreichung des Schutzzweckes die Zahl der Ersatzpflanzungen herabsetzen. Ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Pflanzung von Sträuchern sinnvoll, so kann auch diese Ersatzpflanzung zugelassen oder gefordert werden.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn die Bäume oder Sträucher nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

(6) Für jede, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die binnen zweier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären.
Zur Ermittlung der Kosten wird ein Mittel aus den Verkaufspreisen regionaler Baumschulen gebildet. Es kann eine Pflanz- und Pflegekostenpauschale bei Bäumen von 30 % des Bruttowarenwertes und bei Sträuchern von 50 % des Bruttowarenwertes erhoben werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Barnim-Oderbruch unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 09.04.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage:
Baumarten im Sinne des § 4 Abs. 2 (2.) dieser Baumschutzsatzung sind nach Roter Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins), veröffentlicht durch das Landesumweltamt in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4 (2006):
- Bergulme *Ulmus glabra*
- Feldulme *Ulmus minor*
- Elsbeere *Sorbus torminales*

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 29.03.2010:

Beschluss Nr: V Oder/20100329/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue wählt Frau Doris Wegner zur Ortsvorsteherin des Ortsteiles Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20100329/Ö10
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den 2. Entwurf der Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“ unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.
2. Der Entwurf wird einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt.
3. Nur die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren zum 2. Entwurf der Klarstellungssatzung beteiligt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20100329/Ö11
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow“ unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.
2. Der Entwurf wird einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt.
3. Nur die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beteiligt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20100329/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20100329/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, das geplante Investitionsprojekt des Fördervereins Altreetz e.V. zu befürworten und zu unterstützen.
Für die Durchführung des Projekts wird aus der Gemeinde heraus eine Bedarfsermittlung realisiert.
Hierzu wird die Gemeinde beim Abschluss von Vorverträgen zur Auslastung des Investitionsobjekts unterstützend tätig.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20100329/N19
Beschluss:
Die Gemeinde Oderaue beschließt eine Löschungsbewilligung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20100329/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20100329/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

• •

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen,den 31.03.2010
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

E R S A T Z B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 29.03.2010 den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow“ befürwortet, den Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung des

2. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S.2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Gemeindeteiles zu jedermanns Einsicht

vom 12. Mai 2010 bis zum 14. Juni 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Neuwustrow zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

• •

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen,den 31.03.2010
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

E R S A T Z B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 29.03.2010 den 2. Entwurf der Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“ befürwortet, den Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung des

2. Entwurfes der Klarstellungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S.2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 2. Entwurf der Klarstellungssatzung des Gemeindeteiles zu jedermanns Einsicht

vom 12. Mai 2010 bis zum 14. Juni 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 2. Entwurf der Klarstellungssatzung für den Gemeindeteil Altwustrow zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

INFO +++++ INFO +++++ INFO +++++ INFO +++++ INFO ++

In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Oderaue am 29. März 2010 wurde **Frau Doris Wegner** als Ortsvorsteherin des Ortsteils Neurüdnitz gewählt. Dazu unseren herzlichen Glückwunsch.

Zu erreichen ist Frau Wegner unter der Tel. Nr. (033457) 5523, wenn es sich um kommunale Angelegenheiten von Neurüdnitz handelt.

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 01.04.2010:

Beschluss Nr: GV Prö/20100401/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass für die Erneuerung des Gehweges an der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Prötzel, OT: Prötzel, Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag in Höhe von 50 % auf den voraussichtlichen endgültigen Betrag erhoben werden.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100401/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet die Fördermittelbeantragung für den Radweg von Kähnsdorf nach Prötzel – 1. BA – und trägt die Folgekosten (laufende Unterhaltung).
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100401/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 02.6300.9607 „Bau des Radweges Kähnsdorfer Weg 1. BA“ in Höhe von 132.000,00 €.
Die finanzielle Deckung erfolgt durch die Einnahme von Fördermitteln in Höhe von 74.200,00 €, durch die Erhebung von Anliegerbeiträgen in Höhe von 13.800,00 € und durch die Entnahme der Mietrücklagen der Ha-Ge-Ba in Höhe von 44.000,00 €.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20100401/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Abschluss eines Vertrages.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100401/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet eine Planungsleistung.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20100401/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 11.03.2010:

Beschluss Nr: GV R-M/20100311/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2009 bis 2013 zum Haushaltsplan 2010.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20100311/Ö11
Beschluss:
Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin die Haushaltssatzung 2010 mit anliegendem Haushaltsplan.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Gegen den Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage vom 23.12.2009, hier eingegangen am 29.12.2009, ist fristwahrend (innerhalb der Monatsfrist) Widerspruch zu erheben. Eine Begründung des Widerspruchs wird nachgereicht.

Wriezen, 15.01.2010

gez. Wolf-Dieter Hickstein
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde am 11.03.2010 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Ende des amtlichen Teils

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.03.2010

Beschluss-Nr. 01/10
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.03.2010 die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 02/10
Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 29.03.2010 (Beschluss-Nr. 02/10) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	7.157.940 €•
Die Aufwendungen	6.809.880 €
Der Jahresgewinn	348.060 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	1.972.100 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-504.500 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.722.600 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2011 auf Netto	0 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0 €

Beschluss-Nr. 03/10
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.03.2010 auf der Grundlage des § 21 der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 21.07.2009 die 1. Änderung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung in der vorliegenden Fassung.

Öffentliche Bekanntgabe

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Märkisch-Oderland

Bodenrichtwerte Stichtag 01.01.2010

Die neuen Bodenrichtwerte für das Jahr 2010 (Stichtag 01.01.2010) sind durch den Gutachterausschuss des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen worden und liegen in der Zeit vom **01.04.2010 bis 30.04.2010** in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14

sowie

in den Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen des Landkreises öffentlich aus.

Auskünfte zu den Bodenrichtwerten werden grundsätzlich nur von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegeben und werden auch außerhalb der o.g. öffentlichen Auslegungszeit (§ 196 Abs. 3 BauGB) erteilt.

Die DVD mit den Bodenrichtwerten (voraussichtlich ab April 2010) und der Grundstücksmarktbericht (voraussichtlich ab Mai) können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg zum Wert von 35,70 € (DVD incl. UST) und 22,50 € (Grundstücksmarktbericht) käuflich erworben werden.

gez. Proft Vorsitzender

Landkreis Märkisch Oderland
Gewässer- und Deichverband Oderbruch

SCHAUORDNUNG

zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2010

§ 1

(1) Gemäß § 111 des BbgWG sowie § 6 der Satzung des GEDO finden die gemeinsamen Gewässerschauen des Landkreises MOL, des Landkreises Barnim und des GEDO für das Jahr 2010 in der Zeit vom

03. Mai bis 02. Juni 2010

statt.

(2) Die Gewässerschauen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.

(3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.

(4) Die Gewässerschauen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.

(5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

§ 2

(1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.

(2) Es ist ausdrücklich erwünscht, das interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschauen Gebrauch machen.

(3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

(1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen.
- Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus der vorangegangenen Gewässerschau
- Sind zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine notwendig?
- Bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern ist die mögliche Ursache sowie die Verantwortlichkeit zu klären.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.

(3) Das Landesumweltamt sowie die Unteren Naturschutzbehörden und die Unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

§ 4

Das Ergebnis der Gewässerschauen ist in einem Gesamtfestlegungsprotokoll zusammenzufassen und im Verbandsvorstand sowie Verbandsausschuss des GEDO auszuwerten.

§ 5

Die Schauordnung gilt für das Jahr 2010.

Siegfried Richter
Untere Wasserbehörde
Landkreis MOL

Ronny Baaske
Untere Wasserbehörde
Landkreis Barnim

Bernd Hoffmann
Verbandsvorsteher
GEDO

GEWÄSSERSCHAU 2010

SCHAUBEZIRK	STÄDTE/GEMEINDEN	Termin/Treffpunkt
I LEBUS	Stadt Lebus mit OT Lebus, Wulkow b. B., Mallnow und Schönfließ, Zeschdorf mit OT Alt Zeschdorf und Döbberin Podelzig, Reitwein, Treplin,	**03. Mai 2010, 08.00 Uhr** Haupteingang Amt Lebus
II GOLZOW	Golzow, Bleyen-Genschmar mit OT Bleyen und Genschmar, Alt Tucheband mit OT Alt Tucheband, Hathenow und Rathstock Küstriner Vorland mit OT Küstrin-Kietz, Gorgast und Manschnow, Zechin mit OT Zechin, Friedrichsaue und Buschdorf	**05. Mai 2010, 08.00 Uhr** Eingang Amt Golzow
III SEELOW	Stadt Seelow mit OT Werbig	**06. Mai 2010, 08.00 Uhr** Eingang Stadtverwaltung
IV SEELOW-LAND	Vierlinden mit OT Friedersdorf, Lindendorf mit OT Dolgelin, Libbenichen, Sachsendorf, Fichtenhöhe mit OT Carzig, Niederjesar,	**10. Mai 2010, 08.00 Uhr** An der Kirche Friedersdorf
	Vierlinden mit OT Worin, Diedersdorf, Marxdorf, Alt Rosenthal, Görlsdorf, Neuentempel Lietzen, Falkenhagen, Lindendorf mit OT Neu Mahlisch, Fichtenhöhe mit OT Alt Mahlisch	**10. Mai 2010, 13.00 Uhr** Parkplatz „Zur Ulme“ in Diedersdorf
V LETSCHIN	Letschin mit OT Letschin, Steintoch, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Sophienthal, Neubarnim, Ortwig, Sietzing	**12. Mai 2010, 08.00 Uhr** Eingang Gemeindeverwaltung Letschin
VI NEUHARDENBERG	Neuhardenberg mit OT Neuhardenberg, Altfriedland und Wulkow b.Tr., Quappendorf, Gusow-Platkow mit OT Gusow und Platkow Märkische Höhe OT Batzlow, Müncheberg mit OT Jahnsfelde, Trebnitz	**17. Mai 2010, 08.00 Uhr** Eingang Amt Neuhardenberg
VII WRIEZEN	Wriezen mit OT Wriezen, Altwriezen-Beauregard, Eichwerder, Rathsdorf, Schulzendorf, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf, Biesdorf	**20. Mai 2010, 08.00 Uhr** Stadtverw. Wriezen
VIII BARNIM-ODERBRUCH	Bliesdorf mit OT Bliesdorf, Kunersdorf, Metzdorf, Neutrebbin mit OT Neutrebbin, Altbarnim, Alttrebbin Prötzel OT Sternebeck/Harnekop, Reichenow-Möglin mit OT Reichenow, Möglin	**26. Mai 2010, 08.00 Uhr** Eingang Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch
IX NEULEWIN	Neulewin mit OT Neulewin, Neulietzegöricke, Güstebieser Loose, Oderaue mit OT Altreetz, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Neureetz, Mädewitz, Zäckericker Loose, Wustrow	**27. Mai 2010, 08.00 Uhr** Gemeindehaus Neulewin
X BAD FREIENWALDE	Bad Freienwalde mit OT Bad Freienwalde, Altranft, Schiffmühle, Bralitz, Neuenhagen, Hohenwutzen, Altglietzen, Hohensaaten,	**31. Mai 2010, 08.00 Uhr** Rathaus Bad Freienwalde An der Rathaustreppe
XI ODERBERG	Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Chorin, Falkenberg	**02. Juni 2010, 08.00 Uhr** Rathaus Stadt Oderberg
XII Frankfurt (O)	unter der Leitung der Stadt Frankfurt (O)	**26. - 29. April 2010**

Leiter der Gewässerschau ist Herr Martin Porath, in Vertretung in den jeweiligen Schaubezirken Herr Axel Hulitschke.

Wir freuen uns auf Sie!

Herzliche Einladung zum Wiedereintritt in die Evangelische Kirche

Sehr geehrte/r Mitbürger/in,

Mancher von Ihnen ist vor einiger Zeit aus der Kirche ausgetreten. Dafür hatten Sie für sich damals überzeugende Gründe: Fühlten Sie sich fremd? Haben Sie sich geärgert? Haben Sie an Gott gezweifelt und den Glauben verloren? Wollten oder mussten Sie die Kirchensteuer sparen? Vielleicht haben Sie aber auch schon darüber nachgedacht, ob Ihr Kirchenaustritt endgültig gewesen sein muss.

Für uns als evangelische Kirchengemeinden sind Sie wichtig: Sie sind getauft worden, und die Geschichte, die damals begonnen hat, muss nicht zu Ende sein. In der Taufe hat Gott Ihnen seine Liebe und Treue zugesagt. Für den Glauben kann dieses Versprechen nicht gelöscht werden – auch nicht durch einen Kirchenaustritt.

Zur Taufe gehört aber auch die Kirche als die Gemeinschaft, in der Gottes Versprechen lebendig wird. In der Kirche suchen Menschen gemeinsam nach dem Sinn des Lebens, sie trösten sich gegenseitig und geben Hoffnung weiter. Jeder einzelne Mensch ist in der Kirche wichtig, weil jede und jeder Liebe braucht und geben kann.

Sie fehlen uns – deshalb möchten wir Sie heute einladen, wieder in die Kirche einzutreten. Werden Sie wieder Teil der Gemeinschaft – so, wie Sie sind, laut oder leise, aktiv oder zurückhaltend, nachdenklich oder »glaubensfest«.

Zum Wiedereintritt gibt es verschiedene Wege:
Der erste Schritt ist jeweils ein Gespräch. Dabei sollen Sie Gelegenheit haben, ihre Gedanken und Fragen auszusprechen. Nach eigener Entscheidung können Sie dann Ihren Wiedereintritt durch die Teilnahme an einem festlichen Gottesdienst feiern. Das kann in der eigenen Kirchengemeinde sein.
Wir laden Sie aber auch ein zum Gottesdienst im Freien auf dem Kreiskirchentag am 20.06.2010 in Altlandsberg. Der neue Bischof Dr. Markus Dröge wird die Predigt halten. Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es die Möglichkeit zur Begegnung mit ihm.

Ob Sie wieder eintreten oder erst einmal wieder so in eine Kirche kommen, zum Gespräch, Konzert, zum Fest oder zum Gottesdienst – in jedem Fall gilt: Wir freuen uns auf Sie.
Mit herzlichen Grüßen im Namen der Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg

Superintendent Frank Schürer-Behrmann

Wenn Sie interessiert sind, können Sie sich mit uns in Verbindung setzen: Ev. Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde. Oder per Telefon 03361/59 18 10, Fax 03361/59 18 14 oder E-Mail: superintendentur@ekkfs.de. Wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung.

Sie können aber auch Kontakt zu Ihrem Ev. Pfarramt aufnehmen.

Oder eine der Wiedereintrittsstellen der Landeskirche aufsuchen (z.B. im Berliner Dom, weitere Informationen finden Sie unter www.evangelisch.info). Dort kann bei einem Besuch der Wiedereintritt sofort vollzogen werden.

XII. KUNST-LOOSE-TAGE am 15. + 16. Mai 2010

KUNST-**L**OOSE-**T**AGE, das heißt, zwei Tage Zeit haben und unterwegs sein, um Kunst zu erleben, wo sie gemacht wird.

29 Ateliers und Werkstätten sind für Sie im Oderbruch geöffnet.

Der Info-Punkt und alle Ateliers sind am Sonnabend und am Sonntag jeweils von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Info-Punkt im Gasthaus „SO ODER SO“ in WILHELMSAUE
Informationen zu den einzelnen Ateliers, Kartenmaterial und Weghinweise – Bettina Männel Zeichnung

Beteiligte Ateliers
2 Neue Ateliers / 11 Erstmalig beteiligte Gäste / 10 Veranstaltungen

1 Ariane Boss Malerei, Duckgrafik, Am Bahnhof

2 FALKENBERG / MARK, Atelier im Bahnhofsgebäude

3 Anka Goll Keramik, Plastik, Malerei, Margarete Mühlbach Schmuck, Tina Flau Grafik, Simone Grunert Musik, Gesang, immer mal wieder. Dorfstraße 48 GÜSTEBIESER LOOSE

4 Doret-Nanette Grzimek Keramik, Plastik, Grafik, Friedhofstraße, 26 KIENITZ , am Panzer rechts ca. 2 km

5 Jörg Hannemann, Jürgen Gernentz, Tom Werner Fotografie, Heike Matzer (voc) und Fred Bartel (git) “coolsound”, Sonnabend 16 Uhr, Quappendorfer Straße 3a, LETSCHIN - Richtung Gusow ca. 1km hinter den Gleisen rechts

6 Stefan Hessheimer Fotografie, KOCH und KUNST Galerie im Oderbruc. Poststraße 12, GROSS NEUENDORF

7 Christine Hielscher Malerei, Grafik, Dietrich Jacobs Filz, Atelier an der Weide, Dorfstraße 6/8 GERSDORF

8 Norbert Horenk Glasgestaltung, Bettina Steinborn kleine Plastiken, Dita Stermann Glasschmuck, Atelier „grüne hütte“, Deichstraße ist hier befahrbar! Oderdammstr. 28 GÜSTEBIESER LOOSE

9 Heidrun Schäfer Schmuck, Bertold Bartsch Malerei, Zeichnung, keramische Objekte, Jutta Schölzel Skulptur, Pauline Glatzer kleines Klavierkonzert. Sonntag zu jeder vollen Stunde. Lehmannshöfel 7, BUSCHDORF

10 Heidi Köhler Gebrauchskeramik, Collagen, Dorfstraße 47, GÜSTEBIESER LOOSE

12 Christian Masche Holzobjekte, Fotografie, Mirko Tzotschew Fotografie. Hauptstraße 19, ORTWIG

13 Holger Rüdrich Metallobjekte, Isabel Widera Porzelan, Petra Zborowski Filz. Dorfstraße 26, WILHELMSAUE

14 Sabine und Peter Rossa Holzskulpturen, Grafik, Kunst am Bau, Holzschmiede, Chausseestraße 4, ODERAUE OT ALTMÄDEWITZ

15 Antje Scholz Malerei, Grafik, Objekte, Gewebe, Ortwiger Kruschke 7, ORTWIG – Ortwig Ri. Neubarnim, kurz vor Neubarnim rechts

16 Barbara Störmer, Catrin Sternberg Malerei, Grafik, kleines Hofkonzert: Tobias Morgenstern (acc), Sebastian Undisz (p), Thomas Sternberg (git), Andreas Kallies (b), Sebastian Blache (dr), Sonnabend 15.30 Uhr, kleines Hofkonzert: DRIFTWOOD, Sonntag 15.30 Uhr, Fischerstraße 24, ALTFRIEDLAND

17 “DAS WEITE SUCHEN”, Susanne Stühr Malerei, Zeichnung, Installation, Fanny Cathrin Melle Daumenkino, Installation, Zeichnung, Ulrich Seifert Fotografie, Frank Augustin Liedgut, Installation, Dorfstraße 24, NEUBARNIM

18 Kunsthof Lietzen, metaatem Produzentengalerie, Erika Stürmer-Alex Plastik, Grafik, Druckgrafik, Malerei, Falkenhagen – Richtung LIETZEN, vor Lietzen links

19 Ehrhard Thoms, Prof. Werner Stötzer Bildhauerei, Grüner Wald 1, MARXDORF – an der B1, ab Kreuzung Worin/Marxdorf, 100m

20 ÜBERTIERE - Installationen auf dem Gehöft, Christiane Wartenberg Künstlerbuch, Grafik, Zeichnung, begehbare Skulptur, Birgit Cauer Objekte, Susu Grunenberg Installation, Video, Ingar Krauss Foto, Video, Sophie Natuschke Künstlerbuch, Grafik, Skulptur, Steffen Thiemann Text, Sebastian Undisz Klang, Loose 11,ORTWIG – ausgeschildert von Neubarnim aus übers Feld

22 Institut für Geschichten: Alexandra Karrasch out on a limb: Installation, Detlef Mallwitz DiDi-kunst: Zeichnungen, Udo Hesse Als noch Osten war: Fotografie, Tanja Langer Nächte am Rande der inneren Stadt: Lesung. Sonnabend 17 Uhr, Sonntag 15 Uhr, Hauptstraße 30, ORTWIG, – ehemalige Schule

23 Nikolaus Spies Gebrauchskeramik, Philine Spies, Ingeborg Pape Keramik, Ausbau 2 ALTREETZ Ri. Neuwustrow, rechts aufs Feld

25 Reinhard Schmock Skulptur, Jahnsfelder Weg 1, MARXDORF – von der B1, ab Kreuzung Worin/Marxdorf 2,5 km

26 Werner Zenglein Malerei, Zeichnung, Barbara Jedermann Bildweberei, Aquarell, Jutta Barth Pulp-Painting, Sabine Schiel Grafik, Zeichnung, Am Oderdamm 14, BLEYEN, – zwischen Genschmar und Altbleyen, auf halber Strecke, jeweils ca. 2,5km

27 Lothar Maertins Malerei, Schäferei 15, ab GORGAST in Ri. Bleyen ausgeschildert

28 Katrin Heinrich Keramik, Victor Baselly Malerei, Objekte, Dorfstraße 9, ORTWIG

29 Stefan Schick Fotografie, Steffen Nitzel Skulptur, Susanne Paulus Textilinstallation, Fahnen, Scheunenkino: "Kopfleuchten" Dok.film über geisteskranke. Künstler sowie Trickfilme der FH Kassel. Sonnabend 19 Uhr, Herrenhof 8/ Lederwalke – 4km von BLIESDORF bzw. Neutrebbin, direkt am Windpark, ausgeschildert

30 Hanne Pluns Malerei, Grafik, Christine Pfund Keramik, Heidi Wolf Radierung, Skulptur, Marion Boginski Lesung. Sonnabend 11Uhr, Sonntag 13.30 Uhr, NEUHARDENBERG OT KARLSDORF – von der B167 50m in Ri. Strausberg

31 Franziska Steuer Figuren, Objekte, Bilder, Parkweg 1, Kirche in GROß NEUEUDORF

32 Susann Persiel Keramik, Gerfried Kliems Schmuck, Keramik-Cafe ALTWRIEZEN, von Wriezen Richtung Letschin, Abzweig Kerstenbruch

33 Elke Brämer Malerei, Skulptur, Fotografie, Am Schamottering 7 BAD FREIENWALDE B167 – Ri. Falkenberg, Ri. Gewerbegebiet rechts

K Mini-Kino im Kleinbus: Das Bild vom Mais, Dokumentation zur Ausstellung "Der Mais in meiner Hand" 2009, Dorfstraße, NEUBARNIM

2, 11, 21 und 24 sind nicht geöffnet.

Veranstaltungen in der Oderbruch-Arche

Alttrebbiner Dorfstr. 11, 15320 Neutrebbin

Mai - Juli 2010

regelmäßige Veranstaltungen

jeden Montag	18.00 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg.: Tarika Hoffmann
jeden Dienstag	18.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg.: Wolfgang Gerstenberg
jeden Mittwoch	17.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg.: Tarika Hoffmann
jeden Donnerstag	9.30 Uhr	Yoga und Entspannung für Erwachsene Ltg.: Tarika Hoffmann

EM-Veranstaltungen

7. Mai	18.30 Uhr	EM-Stammtisch – Austausch von Erfahrungen, Beratung

„Offene Gärten im Oderbruch"

5. Juni	14.00 Uhr	Anwendung Effektiver Mikroorganismen in Haus und Garten (Vortrag)
6. Juni	15.00 Uhr	Anwendung Effektiver Mikroorganismen in Haus und Garten (Vortrag)

Vorträge zu alternativen Gesundheitswegen

8. Mai (Samstag)	19.00 Uhr	**Der sanfte Weg ganzheitlichen Heilens - Einblicke in die Wirkungsweise der Homöopathie** Referentin: Ines Schwarzbauer, Heilpraktikerin (Letschin)
14. Mai (Freitag)	19.00 Uhr	**Einführung in die Welt der Energien in uns und um uns herum, und wie wir diese Kräfte für uns selbst heilsam nutzen können** Referent: Andreas von Rüden, Heiler (Bielefeld)
15. /16. Mai		**Einzelsitzungen (15.5.) und Eintagesseminar (16.5.2010)**
3. Juni (Donnerstag)	19.00 Uhr	**Einführung in Biofeedback, eine Methode, die ohne Medikamente auf die Ursache bestimmter Symptome wirkt.** Referentin: Marlies Machui-Brock, Mentaltrainerin, (Alt-Rosenthal)
5. Juni (Samstag)	17.00 Uhr	**Gesund werden – gesund bleiben, die Möglichkeiten des ganzheitlichen Bioresonanzverfahren** Referent: Donatus Bock, Heilpraktiker (Berlin)
1. Juli (Donnerstag)	19.00 Uhr	**Osteopathie – durch manuelles Lösen von Blockaden die Selbstheilung des Körpers unterstützen** Referentin: Sabine Hofmann, Ärztin (Wilhelmsaue)

Familienstellen

mit Andre Jochmann (Wilhelmsaue)

20. Mai / 17.Juni (Donnerstag)	19.00 Uhr	Familienstellen, eine Möglichkeit unter fachkundiger Anleitung Probleme, Konflikte oder Spannungen in der Familie aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Weitere Informationen: EM-Oderbruch e.V. Tel.: 033474-38786 www.em-oderbruch.de

Bundesnetzagentur

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erdkabel) in der Gemeinde Neutrebbin beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, FSt. 90 bis 94, 96 bis 101, 311, 313, 363 und Flur 3, FSt. 114.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 143/08 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich. Hinweis: Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 30.03.2010,
Bundesnetzagentur

Ihre Seelower Werbeagentur

na klar FORTUNATO WERBUNG

Fortunato Werbung
Inh. Dipl.-Ing. A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow

Steuer-Nr. 064 220 02306
USt-IdNr. DE139009676

Tel.: +49 3346 327
Fax: +49 3346 84 6 007
Mobil: +49 171 8 32 95 70
info@fortunato-werbung.de

Soooooooo viel Sorten !!

über 50 Arten und 330 Sorten Beet-und Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion;

Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...

Frische Tomaten, Gurken

Öffnungszeiten im Mai 2009:
Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00

Fontana Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Email: Fontana-Gartenbau@t-online.de

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt (Juni 2010)
ist der 10.05.2010

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.